

BENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DAS

DORFGEMEINSCHAFTSHAUS NEUENKIRCHEN

- 1) Die Gemeinde Neuenkirchen betreibt ein Dorfgemeinschaftshaus, das grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Verbänden, Organisationen und der Feuerwehr zu sozialen, kulturellen, sportlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung steht. Eine Vermietung an Personen zwischen 18 und 21 Jahren erfolgt nur, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in Neuenkirchen, Guderhandviertel oder Mittelkirchen haben.
- 2) Die Teilnehmerzahl bei derartigen Veranstaltungen ist auf 120 Personen begrenzt.
- 3) Es wird jährlich ein Veranstaltungskalender von der Gemeinde erstellt. Einmalige Veranstaltungen können jederzeit beim Bürgermeister angemeldet werden.
- 4.1) Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist eine **Kaution** in Höhe von **300,-- EURO** zu zahlen, welche nach ordnungsgemäßer Übergabe der Mietsache zurückgezahlt wird.
Ein **Entgelt** wird nach folgender Regelung erhoben:
 - a.) Für ortsansässige Vereine und Verbände sowie für die Feuerwehr ist die Benutzung unentgeltlich.
 - b.) Für alle übrigen ortsansässigen Nutzer beträgt die Nutzungsgebühr **70,-- EURO**.
 - c.) Für auswärtige Benutzer (außerhalb der Gemeinden Guderhandviertel und Neuenkirchen) beträgt die Nutzungsgebühr **150,-- EURO**.
 - d.) Wird zusätzlich zu Punkt b.) und c.) der Sitzungsraum mit angemietet, sind zusätzlich **30,-- EURO** zu entrichten.
 - e.) Für die alleinige Nutzung des Sitzungsraumes wird eine Gebühr von **50,-- EURO** fällig.
 - f.) Für eine kurzzeitige Nutzung (bis zu 4 Stunden) an Werktagen ist eine Gebühr von **30,-- EURO** zu entrichten
- 4.2) Eine entsprechende Nutzungsvereinbarung wird unmittelbar bei Reservierung der Räumlichkeiten abgeschlossen. Die Nutzungsgebühr ist sofort zu zahlen, spätestens 30 Tage vor dem Nutzungstermin.

Die Herausgabe des Schlüssels erfolgt nur gegen Zahlung der Kaution an die Hausmeisterin (Tel.: 04163 – 8 67 77 38) oder eine(n) andere(n) Berechtigte(n).

Bei Absage des Termins durch den Veranstalter sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.) bis 14 Tage vorher	: 50 % der Nutzungsgebühr
2.) innerhalb 14 Tage vorher	: 80 % der Nutzungsgebühr
- 4.3) In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde von vorstehenden Regelungen abweichen.
- 5) Das Dorfgemeinschaftshaus und seine Einrichtungen sowie das Grundstück werden dem Benutzer in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen und Einrichtungen sowie dem Grundstück durch nicht ordnungsgemäßen Gebrauch entstehen.
Der Gemeinde ist vom Benutzer jeweils eine volljährige Aufsichtsperson zu benennen.
- 6) Die Räume sind durch den Nutzer ordnungsgemäß zu reinigen. Bei der Schlüsselabgabe ist für die Nachkontrolle eine Gebühr in Höhe von **15,-- EURO** fällig.
- 7) Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht zulässig.
- 8) Im gesamten Gebäude sind die gesetzlichen Vorgaben zum Rauchverbot einzuhalten.
- 9) Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung oder weitergehende vertragliche Regelungen behält sich die Gemeinde Neuenkirchen vor, eine Vertragsstrafe von **300,-- bis 10.000,-- EURO** einzufordern.
- 10) Diese Benutzungsordnung tritt am 24. Oktober 2014 in Kraft.